

**Rechtssache C-354/20 PPU**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

31. Juli 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Rechtbank Amsterdam (Niederlande)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. Juli 2020

**Europäischer Haftbefehl gegen:**

L

**Anderer Verfahrensbeteiligter:**

Openbaar Ministerie

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Antrag nach Art. 23 Abs. 2 der Overleveringswet (Übergabegesetz) auf Bearbeitung eines von einem polnischen Gericht ausgestellten Europäischen Haftbefehls (im Folgenden auch: EHB), mit dem die Festnahme und die Übergabe von L an die Republik Polen bezweckt wird

**Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens**

Unter Verweis insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), C-216/18 PPU, EU:C:2018586 [im Folgenden: Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)], stellt sich der Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam, Niederlande) die Frage, welchen Einfluss die jüngsten rechtsstaatlichen Entwicklungen in Polen auf die Entscheidung über die Vollstreckung eines von einem polnischen Gericht ausgestellten Europäischen Haftbefehls haben, vor allem wie sich diese Entwicklungen konkret auf die Verpflichtung der Rechtbank, den in diesem Urteil formulierten Prüfungsrahmen anzuwenden, auswirken.

## Vorlagefragen

1. Stehen der Rahmenbeschluss 2002/584/JI, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und/oder Art. 47 Abs. 2 der Charta dem entgegen, dass die vollstreckende Justizbehörde einen von einem Gericht ausgestellten EHB vollstreckt, wenn die nationalen Rechtsvorschriften des Ausstellungsmitgliedstaats nach der Ausstellung dieses EHB so geändert wurden, dass das Gericht den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes nicht mehr genügt, weil diese Rechtsvorschriften seine Unabhängigkeit nicht mehr gewährleisten?
2. Stehen der Rahmenbeschluss 2002/584/JI und Art. 47 Abs. 2 der Charta dem entgegen, dass die vollstreckende Justizbehörde einen EHB vollstreckt, wenn sie festgestellt hat, dass im Ausstellungsmitgliedstaat für jede verdächtige Person – und daher auch für die gesuchte Person – unabhängig von den für die Verfahren gegen die gesuchte Person zuständigen Gerichten dieses Mitgliedstaats, ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und dem Sachverhalt, auf dem der EHB beruht, eine echte Gefahr der Verletzung ihres Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht besteht, die damit zusammenhängt, dass die Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats aufgrund systemischer und allgemeiner Mängel nicht mehr unabhängig sind?
3. Stehen der Rahmenbeschluss 2002/584/JI und Art. 47 Abs. 2 der Charta dem entgegen, dass die vollstreckende Justizbehörde einen EHB vollstreckt, wenn sie festgestellt hat, dass
  - im Ausstellungsmitgliedstaat für jede verdächtige Person eine echte Gefahr der Verletzung ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht, die mit systemischen und allgemeinen Mängeln hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz dieses Mitgliedstaats zusammenhängt,
  - diese systemischen und allgemeinen Mängel deshalb die für die Verfahren gegen die gesuchte Person zuständigen Gerichte dieses Mitgliedstaats nicht nur berühren können, sondern auch tatsächlich berühren, und
  - es deshalb ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die gesuchte Person einer echten Gefahr ausgesetzt sein wird, dass ihr Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht verletzt und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren angetastet wird,

auch wenn die gesuchte Person unabhängig von diesen systemischen und allgemeinen Mängeln keine konkreten Bedenken geäußert hat und ihre persönliche Situation, die Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und der Sachverhalt, auf dem der EHB beruht, unabhängig von diesen systemischen und allgemeinen Mängeln keinen Anlass zur Befürchtung geben, dass die Exekutive

und/oder die Legislative im Rahmen des fraglichen Strafverfahrens konkret Druck ausüben oder dieses beeinflussen wird?

### **Angeführte unionsrechtliche Vorschriften**

Vertrag über die Europäische Union, Art. 19 Abs. 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 Abs. 2

Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI (ABl. 2009, L 81, S. 24), Art. 1, 3 bis 6

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Wet van 29 april 2004 tot implementatie van het kaderbesluit van de Raad van de Europese Unie betreffende het Europees aanhoudingsbevel en de procedures van overlevering tussen de lidstaten van de Europese Unie (Overleveringswet) (Gesetz vom 29. April 2004 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union [Übergabegesetz]), Art. 23

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Rechtbank Amsterdam hat über die Vollstreckung eines EHB gegen L, einen Staatsangehörigen der Republik Polen, zu entscheiden. Dieser EHB wurde am 31. August 2015 von einem polnischen Gericht, das in der Vorlageentscheidung als „Circuit Court in Poznań“ bezeichnet wird, erlassen und ist auf die Festnahme von L und seine Übergabe an Polen zum Zwecke der Strafverfolgung gerichtet.
- 2 Am 7. Februar 2020 stellte der Staatsanwalt bei der Rechtbank Amsterdam gemäß Art. 23 der Overleveringswet einen Antrag, in dem er u. a. die Bearbeitung des EHB durch die Rechtbank beantragt.
- 3 Angesichts der Zweifel der Rechtbank hinsichtlich der jüngsten rechtsstaatlichen Entwicklungen in Polen, insbesondere der konkreten Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Maßnahmen, die nach dem Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) in einem solchen Fall im Zuge der Entscheidung über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu ergreifen sind, ersuchte sie den Staatsanwalt am 12. Juni 2020, der ausstellenden Justizbehörde zusätzliche Fragen zu stellen.
- 4 Diese Fragen wurden mit Ausnahme der Fragen über den Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht für Zivil- und Strafsachen, Polen) am 25. Juni und 7. Juli 2020

beantwortet. Über Eurojust wurde daraufhin dem Sąd Najwyższy selbst eine Frage gestellt, die jedoch unbeantwortet blieb.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 5 Nach Ansicht der Verteidigung von L ist der Antrag des Staatsanwalts auf Bearbeitung des EHB als unzulässig abzulehnen. Es sei nämlich eindeutig, dass die Gefahr bestehe, dass L in Polen kein faires Verfahren bekomme. Auf der Grundlage des Urteils Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) sei die Rechtbank in so einem Fall verpflichtet, die ausstellende Justizbehörde um alle notwendigen Informationen zu ersuchen, was jedoch nicht zum gewünschten Ergebnis geführt habe: Von den zehn inhaltlichen Fragen, die die Rechtbank in ihrer Zwischenentscheidung vom 12. Juni 2020 gestellt habe, seien nur zwei von den polnischen Justizbehörden beantwortet worden. Der im Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) angeführte Dialog sei daher nicht zustande gekommen. Die Rechtbank könne daher nicht ordnungsgemäß beurteilen, wie groß die Gefahr einer Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren sei.
- 6 Der Staatsanwalt ist der Auffassung, dass dieser Einwand nicht verfange. Dem Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) lasse sich nicht entnehmen, welche Konsequenzen zu ziehen seien, wenn die ausstellende Justizbehörde den Dialog (teilweise) nicht führe. Ebenso wenig ergebe sich dies aus der Overleveringswet.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 7 Es besteht kein Anlass zur Ablehnung der Übergabe gemäß den in den Art. 3 bis 5 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI genannten Gründen. Dennoch drängt sich der Rechtbank die Frage auf, ob sie den EHB angesichts der jüngsten gesetzlichen Entwicklungen in Polen bezüglich der Unabhängigkeit der polnischen Justiz vollstrecken muss.
- 8 Seit dem Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) geht die Rechtbank in jeder Sache, der ein von einem polnischen Gericht erlassener EHB zum Zwecke der Strafverfolgung zugrunde liegt, davon aus, dass in der Republik Polen generell eine echte Gefahr droht, dass das in Art. 47 Abs. 2 der Charta verbürgte Grundrecht auf ein faires Verfahren aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats verletzt wird<sup>1</sup>. Wegen dieser Feststellung einer generellen echten Gefahr hat die Rechtbank seitdem immer untersucht,

<sup>1</sup> Vgl. Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 61.

- ob diese systemischen oder allgemeinen Mängel sich auf der Ebene der für die Verfahren gegen die gesuchte Person zuständigen Gerichte dieses Staates negativ auswirken können<sup>2</sup> und, falls ja,
  - ob es „im Licht der von der betroffenen Person geäußerten konkreten Bedenken und der von dieser gegebenenfalls gelieferten Informationen ... ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass diese Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation sowie der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des Sachverhalts, auf denen der Europäische Haftbefehl beruht, einer echten Gefahr ausgesetzt sein wird, dass ihr Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht verletzt und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren angetastet wird“<sup>3</sup>.
- 9 Dazu tritt die Rechtbank in einen Dialog mit der Behörde, die den EHB ausgestellt hat. Am 4. Oktober 2018 hat die Rechtbank in einer Sache, die sich auf einen anderen polnischen EHB bezog, nachgefragt, welche Gerichte mit der Strafverfolgung gegen die gesuchte Person befasst werden, und in Bezug auf diese Gerichte Fragen über Änderungen in der personellen Besetzung (II A), über die Zuweisung und Bearbeitung von Sachen (II B), über Disziplinarsachen und andere (disziplinarische) Maßnahmen (II C), über Verfahren zum Schutz des Rechts auf ein unabhängiges Gericht (II D) und über das Verfahren des „außerordentlichen Rechtsbehelfs“ (II E) gestellt.
- 10 In einer Entscheidung vom 27. September 2019 hat die Rechtbank entschieden, dass sie angesichts der Antworten, die sie seit ihrer Entscheidung vom 4. Oktober 2018 in vielen Sachen erhalten hatte, über die Auswirkungen der festgestellten systemischen Mängel auf der Ebene der für die Verfahren gegen gesuchte Personen zuständigen Gerichte zu diesem Zeitpunkt ausreichend informiert war. Diese Auswirkungen waren nämlich dadurch gekennzeichnet, dass sich die genannten systemischen Mängel nach Ansicht der Rechtbank in *allen* Fällen *negativ* auf diese Gerichte auswirken *konnten*. Deshalb mussten die Fragen II A, B, D und E vorbehaltlich neuer relevanter Entwicklungen nicht mehr gestellt werden. Die Fragen über Disziplinarsachen und andere (disziplinarische) Maßnahmen mussten hingegen weiterhin gestellt werden.
- 11 In einer Entscheidung vom 16. Januar 2020 hat die Rechtbank daraufhin u. a. entschieden, dass
- die verfügbaren Informationen zum Gesamtbild der Disziplinarverfahren und der anderen (disziplinarischen) Maßnahmen gegen polnische Richter zwar sehr beunruhigend und die jüngsten Entwicklungen ungünstig waren, dieses Gesamtbild jedoch grundsätzlich noch nicht ausreichend war, um in

<sup>2</sup> Ebd., Rn. 74.

<sup>3</sup> Ebd., Rn. 75.

Einzelfällen anzunehmen, dass das Recht einer gesuchten Person auf ein faires Verfahren gefährdet ist;

- Informationen über Disziplinarverfahren und andere (disziplinarische) Maßnahmen für die Beantwortung der Frage, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass eine gesuchte Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation sowie der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und des Sachverhalts, auf denen der Europäische Haftbefehl beruht, einer echten Gefahr ausgesetzt sein wird, dass ihr Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht verletzt und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren angetastet wird, weiterhin von Bedeutung waren, aber nach dem damaligen Sachstand nicht ohne nähere Angaben zur persönlichen Situation der gesuchten Person, die die Befürchtung bestärken, dass ihr Recht auf ein faires Verfahren gefährdet ist, dazu führen konnten, dass die Übergabe abgelehnt wird;
  - es, da die gesuchte Person keine solche Angaben gemacht hatte, keine Gründe gab, die Beantwortung der bereits gestellten Fragen über Disziplinarverfahren und andere (disziplinarische) Maßnahmen noch länger abzuwarten, wobei die Rechtbank ausgeführt hat, dass sie, falls sie dies im Licht neuer relevanter Entwicklungen für notwendig erachten sollte, weitere Fragen stellen würde.
- 12 Im Zeitraum vor und nach dem Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) sind Entwicklungen eingetreten, die Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit der polnischen Justiz geben. In den Jahren 2017 und 2018 wurden z. B. mehr als 100 vorsitzende Richter und stellvertretende Vorsitzende von Gerichten vom Justizminister ausgetauscht. Außerdem wurden gegen mehrere polnische Richter Disziplinarverfahren wegen des Inhalts ihrer Entscheidungen oder der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung eingeleitet. Schließlich fehlt in Polen eine unabhängige und wirksame verfassungsgerichtliche Kontrolle.
- 13 Aus den weiteren Entwicklungen kurz vor und nach der Entscheidung vom 16. Januar 2020 ergibt sich nach Ansicht der Rechtbank, dass der Druck auf die Unabhängigkeit der polnischen Justiz derart zugenommen hat, dass dies Folgen für ihre Übergabeentscheidung und die in der Entscheidung vom 16. Januar 2020 dargelegte Vorgehensweise haben kann. Es sei dabei u. a. auf das neue Justizgesetz vom 20. Dezember 2019 hingewiesen, das am 14. Februar 2020 in Kraft getreten ist, und auf den Umstand, dass der Vorstand des European Network of Councils for the Judiciary im Mai 2020 vorgeschlagen hat, dem Krajowa Rada Sądownictwa, dem polnischen Landesjustizrat, die Mitgliedschaft zu entziehen. Ferner ist auf die Urteile des Gerichtshofs vom 19. November 2019, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Sąd Najwyższy), C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EU:C:2019:982, und vom 26. März 2020, Miasto Łowicz und Prokurator Generalny zastępowany przez Prokuraturę Krajową (Disziplinarordnung für Richter), C-558/18 und C-563/18, EU:C:2020:234, den Beschluss des Gerichtshofs vom 8. April 2020, Kommission gegen Polen,

C-791/19 R, EU:C:2020:277, und das vierte Vertragsverletzungsverfahren, das die Kommission am 29. April 2020 gegen Polen im Zusammenhang mit dem genannten Justizgesetz vom 20. Dezember 2019 eingeleitet hat, hinzuweisen.

- 14 Aufgrund dieser Entwicklungen ist die Rechtbank zu dem Schluss gelangt, dass der Krajowa Rada Sądownictwa – der die Mitglieder der Disziplinkammer des Sąd Najwyższy ernennt – kein Organ ist, das unparteiisch und von der Legislative und der Exekutive unabhängig ist, und dass die Disziplinkammer – die in Disziplinarverfahren gegen Richter des Sąd Najwyższy und der ordentlichen Gerichtsbarkeit entscheidet – kein Gericht im Sinne des Unionsrechts ist. Die Unabhängigkeit der Disziplinkammer des Sąd Najwyższy ist nicht gewährleistet und die Unabhängigkeit des Sąd Najwyższy und der ordentlichen Gerichtsbarkeit – einschließlich der Justizbehörde, die den EHB in vorliegender Sache erlassen hat – ebenso wenig. Polnische Richter laufen jetzt nämlich Gefahr, in einem Disziplinarverfahren belangt zu werden, das zur Anrufung einer Einrichtung führen kann, deren Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

### **Erste Frage**

- 15 Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen stellt sich als Erstes die Frage, ob eine vollstreckende Justizbehörde einen EHB vollstrecken muss, der von einem Gericht ausgestellt worden ist, dessen Unabhängigkeit infolge von Entwicklungen nach dieser Ausstellung nicht mehr gewährleistet ist.
- 16 Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI beruht nämlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auf dem Grundsatz, dass für die den EHB betreffenden Entscheidungen alle Garantien gelten, die justiziellen Entscheidungen eigen sind, insbesondere diejenigen, die sich aus den Grundrechten und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergeben. Dies bedeutet, dass auch die Entscheidung über die Ausstellung des EHB von einer Justizbehörde zu treffen ist, die den Anforderungen, die mit einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz einhergehen – u. a. der Unabhängigkeitsgarantie –, genügt<sup>4</sup>. Die Rechtbank leitet aus den Urteilen des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, und vom 24. Juni 2019, Kommission gegen Polen (Unabhängigkeit des Sąd Najwyższy), C-619/18, EU:C:2019:531, bezüglich des Unabhängigkeitserfordernisses im Rahmen des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 Abs. 2 der Charta ab, dass ein Gericht, das einen EHB ausstellt, den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes genügen muss. Dies setzt voraus, dass es Regeln gibt, die Schutz vor Druck und Beeinflussung von außen bieten, die die Unabhängigkeit des Urteils in den dem Gericht vorgelegten Sachen gefährden könnten.

<sup>4</sup> Ebd., Rn. 56.

- 17 Ein Gericht, das einen EHB ausgestellt hat, muss diese Anforderungen nach Auffassung der Rechtbank auch nach dieser Ausstellung weiterhin erfüllen. Die Aufgaben, die ein solches Gericht in dieser Phase ausübt, sind nach Überzeugung der Rechtbank der Ausstellung dieses EHB „innewohnende Aufgaben“<sup>5</sup>, bei deren Wahrnehmung die ausstellende Justizbehörde unabhängig handeln muss. Solche Aufgaben fallen außerdem in den Anwendungsbereich des Unionsrechts<sup>6</sup>, so dass bei ihrer Ausübung die Erfordernisse des wirksamen Rechtsschutzes und damit das Erfordernis der Unabhängigkeit erfüllt sein müssen.
- 18 Angesichts der Schlussfolgerungen in Rn. 14 ist die Rechtbank der Ansicht, dass das Gericht, das den EHB erlassen hat, infolge der nach diesem Erlass geänderten nationalen Rechtsvorschriften den Anforderungen des wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes bzw. des wirksamen Rechtsschutzes nicht mehr genügt, weil diese Rechtsvorschriften seine Unabhängigkeit von der Legislative und/oder der Exekutive nicht mehr gewährleisten. Die Rechtbank stellt sich die Frage, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass sie, als vollstreckende Justizbehörde, unter solchen Umständen einen von einem solchen Gericht ausgestellten EHB vollstreckt.

### **Zweite Frage**

- 19 Diese Frage wird gestellt für den Fall, dass die erste Frage verneint wird. In diesem Fall stellt das Gericht folgende Erwägungen an.
- 20 In Rn. 14 wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass infolge der jüngsten Entwicklungen in Polen die Unabhängigkeit der Gerichte nicht mehr gewährleistet ist. Daraus ergibt sich nach Überzeugung der Rechtbank, dass solche systemischen und allgemeinen Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der polnischen Justiz vorliegen, dass das Recht auf ein unabhängiges Gericht gegenüber keiner einzigen verdächtigen Person, die sich in der Republik Polen vor Gericht verantworten muss, gewährleistet ist, und zwar unabhängig von ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und dem Sachverhalt, auf dem der EHB beruht. Aus dieser Schlussfolgerung ergibt sich mit anderen Worten, dass in der Republik Polen für jede verdächtige Person – und daher auch für die gesuchte Person – eine echte Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht. Diese echte Gefahr hängt damit zusammen, dass alle diese Gerichte aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel nicht mehr unabhängig ist.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaft Lübeck und Zwickau), C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456, Rn. 74.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117, Rn. 34.

<sup>7</sup> Vgl. Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 61.



- 21 Das führt zu der Frage, ob diese Feststellung bereits ausreicht, um – ohne (weiteren) Dialog mit der ausstellenden Justizbehörde und ohne noch im Einzelfall zu prüfen (bzw. prüfen zu müssen), ob sich die systemischen Mängel negativ auf die für die gesuchte Person zuständigen Gerichte auswirken und ob für diese Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation eine echte Gefahr besteht, dass ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren in ihrem Wesensgehalt angetastet wird (vgl. Prüfungsrahmen in Rn. 8) – davon abzusehen, den EHB zu vollstrecken.
- 22 Nach Ansicht der Rechtbank ist diese Frage zu bejahen. Das Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) kann dahin ausgelegt werden, dass es sich nicht auf Fälle bezieht, in denen die systemischen oder allgemeinen Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz solcher Art sind, dass die Rechtsvorschriften im Ausstellungsmitgliedstaat die Unabhängigkeit der Gerichte im Grunde nicht mehr garantieren, so dass die negativen Folgen der Mängel im Einzelfall auch ohne nähere Prüfung als gegeben anzusehen sind.

### **Dritte Frage**

- 23 Diese Frage wird gestellt für den Fall, dass die zweite Frage verneint wird. In diesem Fall stellt die Rechtbank folgende Erwägungen an.
- 24 Vorliegend hat die Rechtbank im Rahmen des Dialogs im Sinne des Urteils Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (Rn. 75 bis 77) Fragen an die ausstellende Justizbehörde gestellt. Diese hat die Fragen, auch nach einer zweiten Erinnerung, nicht vollständig beantwortet. Die erhaltenen Antworten bestätigen indes nur den Schluss, dass die Unabhängigkeit der polnischen Justiz aufgrund systemischer und allgemeiner Mängel nicht mehr gewährleistet ist.
- 25 Das führt zu der Frage, ob diese Feststellung bereits ausreicht, um zu dem Schluss zu gelangen, dass diese systemischen und allgemeinen Mängel sich negativ auf die in der vorliegenden Sache zuständigen Gerichte auswirken können und dass für die gesuchte Person unabhängig von ihrer persönlichen Situation, der Art der strafverfolgungsbegründenden Straftat und dem Sachverhalt, auf dem der Europäische Haftbefehl beruht, eine echte Gefahr besteht, dass ihr Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht verletzt und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren angetastet wird.
- 26 Nach Überzeugung der Rechtbank ist diese Frage zu bejahen. Die systemischen und allgemeinen Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz wirken sich nicht nur auf den Sąd Najwyższy negativ aus, sondern auch auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, zu der die ausstellende Justizbehörde gehört. Außerdem ergibt sich aus der Schlussfolgerung in Rn. 14, dass für jede verdächtige Person – und daher auch für die gesuchte Person – eine echte Gefahr besteht, dass ihr Grundrecht auf ein unabhängiges Gericht verletzt und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren angetastet wird. Diese echte Gefahr

beruht darauf, dass die polnischen Rechtsvorschriften die Unabhängigkeit dieser Gerichte nicht mehr garantieren.

### **Antrag auf Anwendung des Eilverfahrens**

- 27 Die Rechtbank ersucht den Gerichtshof, dieses Vorabentscheidungsersuchen dem in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehenen Eilverfahren zu unterwerfen. Die Vorlagefrage bezieht sich nämlich auf einen von Titel V des dritten Teils des AEUV erfassten Bereich und die gesuchte Person befindet sich in Erwartung der Entscheidung der Rechtbank über das Übergabeersuchen in Übergabehaft. Diese Entscheidung kann die Rechtbank nicht treffen, solange der Gerichtshof die Vorlagefragen nicht beantwortet hat. Eine rasche Beantwortung dieser Fragen wirkt sich daher auch unmittelbar und entscheidend auf die Dauer der Übergabehaft der gesuchten Person aus.

ARBEITSDOKUMENT